

Militärische Betrachtungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 14

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 2. April.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — A. M. Haschek: Photographische Optik. — Eidgenossenschaft: Ueber die 2. Auflage des Exerzierreglements. — Ausland: Deutschland: Die verschiedenen Truppenbibliotheken des deutschen Heeres. Literatur. Frankreich: Betheiligung der Offiziere bei Rennen. † Admiral Jurien de la Gravière. — Verschiedenes: Versuche mit norwegischen Schneeschuhen. Wintermärsche in Russland. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Das Haupt der Verwaltung des Kriegswesens ist das Kriegsministerium oder die Behörde, welche allenfalls unter einem andern Namen die gleichen Funktionen ausübt.

An der Spitze des Kriegsministeriums steht der Kriegsminister; unter ihm das Personal, welches ihm zur Bewältigung der Arbeit zur Verfügung gestellt ist.

Es ist Aufgabe des Kriegsministers, alle Vorbereitungen für die kräftige Führung des Krieges zu treffen und dem Oberbefehlshaber ein kriegstüchtiges Heer zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe wird am ehesten ein Mann lösen, welcher ausgedehnte militärische Kenntnisse und eine reiche Erfahrung besitzt. In konstitutionellen Staaten hat er sein Ressort in den Kammern zu vertreten. Es ist daher nothwendig, in diesem Falle, ausser auf Charakter und Kenntnisse, auch auf seine parlamentarische Begabung Rücksicht zu nehmen.

Bei rein parlamentarischer Regierung muss der Kriegsminister der Mehrheitspartei entnommen werden und braucht nicht Militär zu sein. In ernsten Zeiten kann er als Fachminister von dem politischen Kabinettswechsel ausgenommen werden.

In dem Masse, als der Kriegsminister nicht Militär und im Stande ist, seine Aufgabe selbst zu lösen, wird er dieselbe andern überlassen müssen. Nach seinen eigenen Talenten und der Wahl seiner Vertrauenspersonen werden die Resultate sehr verschieden sein. Hat der Kriegsminister wenige oder gar keine militärischen Kenntnisse, ist er überhaupt wenig begabt, hat

er einen engen Gesichtskreis, so fällt er meist ganz in die Hände seiner bureaukratischen Untergebenen, die in seinem Namen und auf seine Verantwortung so gut und schlecht sie es verstehen regieren. Unter solchen Verhältnissen wird oft mit bedeutendem Aufwand an Mitteln wenig geleistet werden. Man hat aber auch schon gesehen, dass ein Kriegsminister, der, zwar nicht Militär von Fach, aber ein Mann von militärischen Anlagen und Scharfblick, es verstand, die durch Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen hervorragendsten Militärs seines Landes zu seinen Berathern zu machen, Ausgezeichnetes geleistet hat. — Für das Gesagte liessen sich Beispiele anführen.

In der Regel, wie die Regierung, der Kriegsminister und am Ende auch jeder höhere Militärbefehlshaber, so sind auch ihre Vertrauenspersonen! Es scheint schwer zu sein, Männer von mehr Talent, Kenntniss und Erfahrung zu ertragen und doch können nur solche gute Dienste leisten.

Das Kriegsministerium als Zentralstelle der Militärverwaltung hat täglich eine grosse Anzahl Geschäfte zu erledigen; Anordnungen und Entschiede zu treffen, Anfragen zu beantworten u. s. w. Um die Arbeit zu bewältigen, ist ein zahlreiches Personal nothwendig.

Die Geschäfte sind verschiedener Art. Nach Beschaffenheit derselben wird es nothwendig, für die verschiedenen Fächer besondere Abtheilungen zu bilden. An der Spitze einer jeden steht ein Abtheilungschef. Diesem sind die nöthigen Gehülfen beigegeben. Oft ist es nothwendig, in einer Abtheilung mehrere Sektionen unter besondern Chefs zu bilden. Der Abtheilungschef ist Referent des Kriegsministers.

Die Organisation des Kriegsministeriums hat zum Zweck eine angemessene Arbeitstheilung. In den meisten Armeen besorgt die 1. Abtheilung die Expedition und Korrespondenz, eine andere das Personelle, eine dritte das Operative (Generalstabsabtheilung); die folgenden das Materielle; die Militärökonomie; das Train- und Pferdewesen; Justiz, Gesundheitsdienst, Seelsorge, Pensionswesen u. s. w. *)

Ueber wichtige Geschäfte entscheidet der Kriegsminister. Zu diesem Zwecke empfängt er täglich zu bestimmter Stunde der Reihe nach die Referenten zur Berichterstattung.

Nach ihrer Natur können gewisse oder weniger wichtige Geschäfte an Hand der bestehenden Vorschriften von den Chefs der Abtheilungen erledigt werden. Diese tragen dann hiefür die Verantwortung.

Zu Abtheilungschefs (Referenten) werden meist höhere Offiziere, die hiezu geeignet befunden werden, aber nicht die höchsten Grade der Armee besitzen, gewählt. Eine Ausnahme findet statt bei der Generalstabsabtheilung, oft auch bei der Zentralkanzlei und dem Kriegskommissariat.

Das Kriegsministerium mit seinen verschiedenen Abtheilungen und Sektionen genügt für die Erledigung der täglichen Geschäfte.

Für wichtige militärische Fragen, mögen diese die Organisation, die Bewaffung, die Kriegsvorbereitungen u. s. w. betreffen, wird ein Kriegsminister, der gut berathen sein will, besondere Kommissionen aufstellen.

Die Nothwendigkeit wird klar, wenn man ins Auge fasst, dass heutigen Tages kein Mann alle in das Kriegswesen einschlagenden Fragen mit gleicher Gründlichkeit zu beherrschen vermag.

Uebrigens bietet die Beleuchtung einer wichtigen Frage von mehreren Standpunkten aus und

*) In Preussen zerfällt z. B. das Kriegsministerium in 2 Departemente und 5 Abtheilungen, nämlich: I. Zentralabtheilung (Schriftwechsel des Kriegsministers; eingehende Sachen; Vertheilung derselben an die Abtheilungen). II. Das allg. Kriegsdepartement mit 5 Abtheilungen; 1. Armeeangelegenheiten A. (Organisation, Mobilmachung, Ersatz, Uebungen); 2. Armeeangelegenheiten B. (Train, Etappen, Erziehungswesen, Justiz); 3. Artillerieangelegenheiten; 4. Technisches der Artillerie; 5. Ingenieurangelegenheiten. III. Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, Rangliste. IV. Militärökonomie-Departement mit 4 Abtheilungen: 1. Etats und Kassen; 2. Naturalverpflegung; 3. Bekleidung, Geldverpflegung, Reisen; 4. Servis. V. Abtheilung Invalidenwesen, Remonte und Militär-Medizinalwesen.

In Deutschland ist die Generalstabsabtheilung von dem Kriegsministerium getrennt und direkt dem Kaiser unterstellt. In Frankreich hat das Kriegsministerium (administration centrale) folgende Theile: I. Kabinet des Ministers; II. Generalstab; III. Generaldirektion des Personals und Materials; IV. Generaldirektion der Kontrolle und des Rechnungswesens.

Kenntniss der Einwendungen, die gemacht werden können, immer grossen Vortheil.

Bedingung, dass die Kommissionen ihre Aufgabe erfüllen, ist, dass in dieselben die tüchtigsten Kräfte gewählt werden und ihnen eine angemessene Zeit zum Wirken eingeräumt werde.

Kommissionen, die nur vorübergehend einberufen werden, haben meist keinen andern Zweck, als einem Lieblingsprojekt zum Durchbruch zu verhelfen.

Am zweckentsprechendsten scheint es, eine allgemeine Kommission (etwa entsprechend dem Conseil supérieur de la guerre in Frankreich) aus den höchsten Offizieren, die für höhere Kommandos in Aussicht genommen sind, aufzustellen.

Ueberdies wird für jede einzelne Waffen- und Truppengattung für ihre Fachfragen ein besonderes Waffencomité aufgestellt. Die Anträge des letztern gehen dann an die erstere und werden von dieser begutachtet.

Es ist begreiflich, dass der Kriegsminister nicht alles in eigener Person beaufsichtigen kann, und daher ist es nothwendig, dass er eine Anzahl hoher Offiziere mit dieser Aufgabe betraue.

Die Armee- oder Waffeninspektoren unterstützen den Kriegsminister in der Kontrolle der unterstellten Heerestheile, Waffengattungen und Anstalten. Sie überzeugen sich durch eigenen Augenschein von der Verwaltung und Ausbildung der Truppen, von dem Dienstbetrieb, dem Zustand der Bewaffung, Ausrüstung, der Beobachtung der erlassenen Vorschriften u. s. w.

In sehr zweckmässiger Weise wird ein Theil der Inspektionen in Frankreich den Mitgliedern des obersten Kriegsrathes (conseil supérieur de guerre) übertragen. Es bietet dieses einen doppelten Vortheil. Die Mitglieder dieses Kriegsrathes, welche alle wichtigen Entwürfe, Reglemente, Anordnungen u. s. w. zu begutachten haben, sind — wie man annimmt — in ihrer Mehrzahl diejenigen Offiziere, die bei einem ausbrechenden Kriege als Armeekommandanten in Aussicht genommen sind; sie erhalten vorläufig einen Einblick in alle Vorbereitungen für den Krieg und es ist ihnen Gelegenheit geboten, die nöthige Personalkenntniss zu erwerben, den Zustand der Truppen und den Grad ihrer Leistungsfähigkeit (so viel diese im Frieden gefördert werden kann) kennen zu lernen u. s. w.

Die Stellung des Kriegsministers zum Heere hängt von der ganzen Verwaltungsorganisation ab. In einigen Staaten, die stehende Heere haben, verkehrt das Kriegsministerium direkt mit den Regimentern, in andern nur mit den höchsten Zwischenbehörden (General-Kommandos, Territorial-Divisionskommandos u. s. w.).

In letzterem Falle leiten diese Stellen in ihrem Bereiche selbstständig die Administration. — Es verlohnt sich der Mühe, zu untersuchen, welches System das vortheilhaftere sei.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

Besonderes Interesse haben für uns die Vorschriften über die Ausführung des Angriffes. Hier scheint das deutsche Exerzierreglement als Vorbild benützt worden zu sein. Ein Normal-Angriff (wie in den letzten Jahren in Frankreich und bei uns üblich) besteht nirgends mehr. Das deutsche, österreichische und neue schweizerische Exerzierreglement begnügen sich, eine allgemeine Anleitung für das Verfahren im Angriff zu geben.

Art. 527 des österr. E.-R. sagt: „Die ganze Vorrückung sowie die Durchführung des Angriffes muss den Charakter des unaufhaltsamen Drängens nach vorwärts haben.“

Die folgenden Artikel bestimmen: Die Ausführung des Angriffes könne entweder von den Kommandanten der vordersten Linie oder dem Kommandanten der Angriffstruppe ausgehen. Erstere vermögen am ehesten die Wirkung des eigenen Feuers und den Vortheil der eigenen Lage zu beurtheilen. Sie handeln dann auf eigene Verantwortung. Die übrigen Kommandanten sollen möglichst rasch unterstützend eingreifen. Im Allgemeinen werde der Befehl zur Durchführung des Anlaufes von dem Kommandanten der Angriffstruppe ertheilt werden. (Art. 529): „Alle noch zurückgehaltenen Reserven rücken gleichzeitig ohne Unterbrechung im Schnellschritt vor. Die Spielleute schlagen (blasen) Schnellschritt von dem Zeitpunkt an, wo die Angriffsbewegung dem Blick des Gegners nicht mehr entzogen werden kann. Die Bajonette sind aufzunehmen. Im geeigneten Moment lässt der Kommandant das Signal „Sturm“ geben. Dasselbe ist von sämmtlichen Spielleuten abzunehmen und während der Vorbewegung unausgesetzt zu blasen (schlagen). Alles schliesst sich den vordrängenden Reserven an und wirft sich im energischen Laufe und mit lautem Hurrah-Rufe auf den Feind.“

Art. 530 des österr. E.-R. berührt das Benehmen des Theiles der Angriffstruppe, welcher den Gegner festhalten soll. Im Augenblick der Durchführung des Angriffes soll er das Feuer auf den höchsten Grad steigern.

Art. 531 des österr. E.-R. sagt: „Bestimmte Formen lassen sich für den Angriff nicht geben — keine derselben darf somit zum Schema werden.“

In der österreichischen Vorschrift wird die Nothwendigkeit der Feuervorbereitung durch Artillerie und Infanterie weniger als in der deutschen hervorgehoben. Das deutsche Exerzierreglement Art. 82 sagt: „Der geplante Angriff hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihm die Herbeiführung der Feuerüberlegenheit gelingt. Zunächst wird die artilleristische Feuerüberlegenheit anzustreben sein; sie soll den Weg bahnen, welchen der Infanterieangriff zu durchlaufen hat.“ Und später fährt dasselbe fort: „So lange nicht die Ueberlegenheit im Feuer gewonnen ist oder der Feind wesentlich erschüttert erscheint, ist die Durchführung des Angriffes nur unter grossen Verlusten ausführbar.“ Im übrigen ist die deutsche Vorschrift von der österreichischen nicht sehr verschieden; auch sie sagt: „Jede weitere Schematisirung des Angriffsverfahrens ist untersagt.“

Die Bestimmungen über das Verhalten nach gelungenem Angriff sind wohl allgemein die nämlichen. Feuerverfolgung, nicht nachlaufen, sich ordnen, die Stellung besetzen, nachziehen von Unterstützungen u. s. w. Nach Art. 533 des österr. E.-R. soll ein Theil der Artillerie „ohne Befehl abzuwarten“ nachrücken. Es wird empfohlen, die Unterstützungstruppen seitwärts der gewonnenen Objekte vorzuführen.

Art. 534 des österr. E.-R.: „Eine weitere Verfolgung durch Infanterie ist in der Regel durch frische Abtheilungen einzuleiten.“

Bei den Verlusten, welchen eine Truppe heutigen Tages bei einem Angriff ausgesetzt ist und der Unordnung, in welche sie kommen muss, ist das Verwenden frischer Truppen zur Verfolgung gewiss sehr angemessen.

Ueber die Vertheidigung wird in Art. 537 des österr. E.-R. gesagt: „Eine Vertheidigung, welche positive Erfolge erzielen will, muss stets mit dem angriffsweisen Verfahren verbunden sein.“ Es ist dieses gewiss richtig, gleichwohl hat die absolute Vertheidigung in manchen Fällen und auf vielen Theilen des Schlachtfeldes ihre Berechtigung. Es ist merkwürdig, weil die neuen Waffen die Kraft der Vertheidigung in furchtbarer Weise gesteigert haben, hebt man nur den Vortheil des Angriffes hervor. Es ist dieses geeignet, im Frieden falsche Begriffe zu verbreiten. Was vor 30 Jahren Oberst Rüstow über das Offensiv- und Defensivfeld in der Schlacht gesagt hat, ist heute noch richtig und verdient alle Beachtung. Ja wir gehen ohne Bedenken noch weiter. Bei der völligen Unkenntniss, wie die Gefechtsverhältnisse sich unter dem Einfluss der neuen Kriegsmittel gestalten, würden wir der passiven Vertheidigung, welche diese in vollem Umfange auszunützen erlaubt,